

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund der §§ 2 und 10 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster vom 29.10.2024 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 12.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Das Regionale Berufsbildungszentrum Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster (Elly-Heuss-Knapp-Schule) erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in § 2 aufgeführten Leistungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Bescheinigungen über den Besuch des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule
5. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise
6. Gebührenbescheide.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der in Absatz 3 stehenden Gebührentabelle.
- (2) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

(3) Gebührentabelle:

		<u>Euro</u>
1.	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	
	a) geringer Prüfaufwand	3,90
	b) hoher Prüfaufwand	10,00
	c) sehr hoher Prüfaufwand	20,00
2.	Beglaubigungen	3,90
3.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	a) für die erste Seite	0,80
	b) für jede weitere Seite	0,20

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

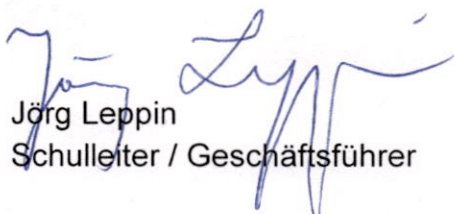
#### § 5 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 8. Januar 2025

  
Jörg Leppin  
Schulleiter / Geschäftsführer